



Tourenreglement SAC Sektion Engelberg

Vorlage z. Hd. Generalversammlung 2008 Allgemeine Hinweise

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit werden Personen in der männlichen Form beschrieben. Diese gilt auch für die Tourenleiterinnen bzw. weiblichen Mitglieder.

Revidiert durch die Generalversammlung vom 21. April 2023

1. Tourenwesen

1.1. Auskunft – Verantwortung

Auskünfte über die genaue Route, die technischen Schwierigkeiten, benötigte Ausrüstung und den Treffpunkt sind beim jeweiligen Tourenleiter erhältlich. Den Anordnungen des Tourenleiters bzw. des Bergführers ist von allen Teilnehmern unbedingt Folge zu leisten.

1.2. Versicherung der Tourenteilnehmer

Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Alle Tourenteilnehmer müssen über eine private Unfallversicherung verfügen.

1.3. Skitouren

Bei Skitouren ist das Tragen eines Lawinenverschüttetensuchgerätes (LVS) obligatorisch. Alle tragen das LVS eingeschaltet auf dem Körper unter einem Kleidungsstück und zwar beim Verlassen der Unterkunft oder des Transportmittels und legen es erst wieder bei der Rückkehr zur Unterkunft oder zum Transportmittel ab. Während der Tour darf das Gerät nie abgeschaltet werden.

1.4. JO-Mitglieder – Sektionsmitglieder

JO-Mitglieder können auch an Sektionsanlässen teilnehmen. SAC-Mitglieder können in Rücksprache mit dem JO-Chef an JO-Touren teilnehmen, sofern es die Teilnehmerzahl erlaubt.

Der Vorstand lehnt jegliche Verantwortung bei Nichtbefolgung dieser Anordnungen ab.

2. Tourenleiter

2.1. Voraussetzungen

Die Tourenleiter müssen einen Tourenleiterkurs oder J&S-Tourenleiterkurs erfolgreich absolviert haben. Dies gilt insbesondere für folgende Leitertätigkeiten:

- Ski-/Snowboard- und Hochtouren ab Schwierigkeitsstufe WS (wenig schwierig)
- Klettertouren in Fels und Eis (alle Schwierigkeitsgrade)
- Alpinwandern ab Schwierigkeitsstufe T5
- Schneeschuhtouren ab Schwierigkeitsstufe WT5 (alpine Schneeschuhtouren)

Liegt der Schwierigkeitsgrad einer Tour unter den aufgeführten Schwierigkeitsstufen, so kann der Vorstand langjährige, erfahrene Sektionsmitglieder (ohne Tourenleiterausbildung) als Tourenleiter einsetzen. Für das Leiten von Wanderungen, Bergtouren (bis T4) und Biketouren sowie das Abendklettern und Ausbildungsveranstaltungen ist der Besuch eines Leiterkurses freiwillig.

2.2. Aus- und Weiterbildung

Die Tourenleiterausbildung erfolgt durch den Schweizer Alpen Club (Tourenleiterkurse) und das Bundesamt für Sport (J&S-Tourenleiterkurse).

Integrierender Bestandteil dieses Reglements ist das «Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter». Innerhalb von sechs Kalenderjahren ist an mindestens 3 FK-Tagen à 6 Ausbildungsstunden teilzunehmen. Ein Ausbildungskurs gilt zugleich als FK. Für aktive J&S-Leiter gelten besondere Bestimmungen.

Die Sektion führt jährlich einen internen Weiterbildungskurs für die Tourenleiter durch. Der Tourenchef ist für die Themenwahl und die Organisation verantwortlich.

3. Jahresprogramm

3.1. Allgemeines

Der Tourenchef stellt mit den Tourenleitern das Jahresprogramm zusammen. Dieses muss ein möglichst breites Angebot aufweisen, um den verschiedenen Bedürfnissen und Leistungen der Sektionsmitglieder Rechnung zu tragen.

3.2. Kennzeichnung Schwierigkeitsgrad

Die Touren müssen mit dem Schwierigkeitsgrad gemäss SAC-Tourenführer bezeichnet werden.

3.3. Genehmigung

Das Tourenprogramm muss vom zuständigen Organ gemäss Statuten genehmigt werden.

3.4. Publikationen

Die Veranstaltungen werden auf dem elektronischen Tourenportal auf der Homepage der Sektion ausgeschrieben. In den Sektionsnachrichten können zusätzliche Angaben zur Tour gemacht werden.

4. Tourenplanung

4.1. Voraussetzung

Eine sorgfältige Tourenplanung ist die beste Voraussetzung, um einen Unfall zu vermeiden. Der Teilnehmerauswahl, insbesondere aber auch die Wahl der Seilschaftsführer, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Den Tourenleitern, welche die Tour ausgeschrieben haben, obliegt die Teilnehmerselektion.

4.2. Vorbereitung

Die Konsultation des aktuellen Wetterberichtes und Lawinenbulletins, sowie des Tourenführers bzw. den entsprechenden Landkarten ist eine Selbstverständlichkeit. Die Tourenleiter sind dafür verantwortlich, dass genügend Sicherungsmaterial (u.a. Seil) und Sanitätsmaterial (Apotheke) mitgenommen wird.

4.3. Verhinderung des Tourenleiters

Ist es dem Tourenleiter nicht möglich die Tour persönlich durchzuführen, soll er mit anderen Tourenleitern Kontakt aufnehmen um nach Möglichkeit einen Ersatz zu finden. Allenfalls kann auch eine Ersatztour angeboten werden.

4.4. Ersatztour

Änderungen gegenüber dem Tourenprogramm sind aus versicherungstechnischen Gründen vorgängig dem Tourenchef schriftlich mitzuteilen (z.B. per E-mail). Ersatztouren sollen nicht schwieriger als die ursprünglich geplante Tour sein.

5. Durchführung von Touren Anlässen

5.1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Tourenportal auf der Homepage.

5.2. Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl kann limitiert werden. Die Tourenleiter tragen die Verantwortung für die sichere Durchführung einer Tour. Ablehnende Entscheide betreffend Teilnahme an einer Tour müssen demnach vom Toureninteressenten akzeptiert werden.

Bei beschränkter Teilnehmerzahl gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. Bei überschreiten der Teilnehmerzahl haben die Sektionsmitglieder gegenüber den Nichtmitgliedern Vorrang. Nichtmitglieder können nur teilnehmen, falls nach dem Anmeldeschluss noch freie Plätze vorhanden sind.

Melden sich für eine Tour weniger als zwei Teilnehmer (3 Personen inkl. Leiter), so kann der Tourenleiter die Tour absagen. Für Touren und Tourenwochen mit Bergführern ist eine Mindestbeteiligung von 4 Sektionsmitgliedern erforderlich.

5.3. Durchführung

Die Gruppeneinteilung liegt in der Verantwortung des Tourenleiters. Den Wünschen der Teilnehmer kann bei der Zusammenstellung der Seilschaften nicht immer entsprochen werden.

Den Anweisungen des Tourenleiters ist Folge zu leisten. Wer entgegen den Anweisungen des Tourenleiters die Gruppe verlässt, tut dies auf eigene Verantwortung.

5.4. Abmeldungen

Wer sich von einer bestätigten Tour abmeldet, hat nicht abwendbare Kosten (Hüttenreservation, Entschädigung Tourenleiter/Bergführer) sowie allfällige Unkosten selbst zu tragen.

5.5. Tourenprotokoll

Der Tourenchef verschickt allen Tourenleitern anfangs Jahr genügend leere Formulare. Der Tourenleiter füllt das Tourenprotokoll vollständig aus (auch bei abgesagter Tour) und retourniert es anschliessend dem Tourenchef.

6. Unkostenabgeltung

6.1. Tourenleiterentschädigung

Die Tourenleiterentschädigung wird jährlich vom Vorstand festgelegt und publiziert.

Wird die Tour aufgrund Verhinderung des Tourenleiters oder fehlenden Anmeldungen nicht durchgeführt, wird keine Entschädigung entrichtet.

Die Tourenleiterentschädigung wird nur bei eingereichtem Tourenprotokoll ausbezahlt.

6.2. Spezielle Regelungen von Tourenleiterabgeltungen

Leiter von J&S-Touren werden gemäss den J&S-Richtlinien entschädigt. Touren mit Bergführern fallen nicht unter diesen Entschädigungsmodus.

6.3. Fahrspesenabgeltung

Die Autofahrspesen werden anhand der gefahrenen Kilometer wie folgt berechnet:

Gefahrene Kilometer x Anzahl Fahrzeuge x Kilometerpauschale dividiert durch Anzahl Teilnehmer (exkl. Tourenleiter). Die Kilometerpauschale wird jährlich durch den Vorstand festgelegt und publiziert.

6.4. übrige Spesen

Die übrigen Auslagen wie für den öffentlichen Verkehr, Übernachtung, Essen und Getränke ist Sache der Teilnehmer.

7. Kostenbeteiligung der Sektion

7.1. Allgemeines

Die Sektion Engelberg beteiligt sich an den Bergführerkosten bei Tourenwochen und mehrtägigen Touren sowie an den Ausbildungskursen. Die Beträge werden jährlich vom Vorstand festgelegt und publiziert.

7.2. Anspruch auf Vergünstigung

Anspruch auf diese Tourenvergünstigung haben ausschliesslich die Sektionsmitglieder. Nehmen auch Nichtmitglieder an solchen Touren bzw. Ausbildungsveranstaltungen teil, können sie durch sofortige Mitgliedschaft, jedoch vor der Tour, ebenfalls von dieser Vergünstigung profitieren. Nichtmitglieder bezahlen den vollen Betrag. Die Abrechnung ist durch die Bergführer vorzunehmen. Verantwortlich ist der Tourenchef.

7.3. Inkasso

Der Bergführer erkundigt sich vorgängig der Tour bzw. Tourenwoche über die Mitgliedschaft der Teilnehmenden. Von den Gesamtkosten wird er bei den Sektionsmitgliedern anteilmässig den Sektionsbeitrag in Abzug bringen.

Der Bergführer stellt den restlichen Betrag dem Kassier in Rechnung. Über die Abrechnungsmodalitäten werden die Bergführer durch den Tourenchef informiert.

7.4. Kostenbeteiligung bei Ausbildungen

Die Sektion übernimmt 50% der Bergführerhonorare bei Ausbildungsveranstaltungen. Nichtmitglieder sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen und bezahlen anteilmässig den vollen Betrag an den Bergführer.

Die Kostenbeteiligung der Sektion berechnet sich wie folgt: Die Ausbildungskosten werden durch die Teilnehmer dividiert. Jedes Sektionsmitglied hat jedoch nur die Hälfte dieses Betrages zu übernehmen. Der verbleibende Betrag hat der Bergführer dem Kassier in Rechnung zu stellen.

Handelt es sich um einen sektionsinternen Weiterbildungskurs für die Tourenleiter, übernimmt die Sektion das ganze Bergführerhonorar.

8. Versicherungsschutz und rechtliche Stellung von Tourenleitern

8.1. Versicherung

Der SAC hat bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft zugunsten der Tourenleiter sowohl eine Rechtsschutz- als auch eine Haftpflichtversicherung (welche z.B. Körperschäden abdeckt) abgeschlossen.

8.2. Deckungsumfang der Versicherung

Die Versicherung gilt ausschliesslich für Sektionstouren und für die im Tourenprogramm aufgeführten Tourenleiter. Sachschäden sind nicht versichert.

Der SAC hat keine Unfallversicherung, weder für Tourenleiter noch für Teilnehmer, welche Bergung, medizinische Betreuung, Lohnausfall usw. deckt.

8.3. Unfallereignis

Nach einem Unfallereignis muss umgehend die zuständige SAC-Sektion (Tourenchef und Präsident) und aus versicherungstechnischen Gründen der Zentralvorstand (Geschäftsstelle) in Bern orientiert werden. Eine Verletzung der Meldepflicht kann erhebliche finanzielle Nachteile zur Folge haben. Falls Tourenleiter zusätzlich privat versichert sind (Haftpflicht, Rechtsschutz etc.), so sind auch diese Versicherungen über das Unfallereignis zu orientieren.

Ohne Rücksprache mit der Versicherung soll der verantwortliche Tourenleiter weder strafrechtliche Urteile noch zivilrechtliche Forderungen anerkennen resp. in Rechtskraft erwachsen lassen.

9. Schwierigkeitsbewertungen

Vgl. www.sac-cas.ch/Downloads/Ausbildung

Genehmigt an der Generalversammlung vom 8. März 2008

Schweizer Alpen-Club Sektion Engelberg

Gaby Wermelinger Erich Anderhalden
Präsidentin Tourenchef

Revidiert am 21. April 2023 durch Beschluss der Generalversammlung